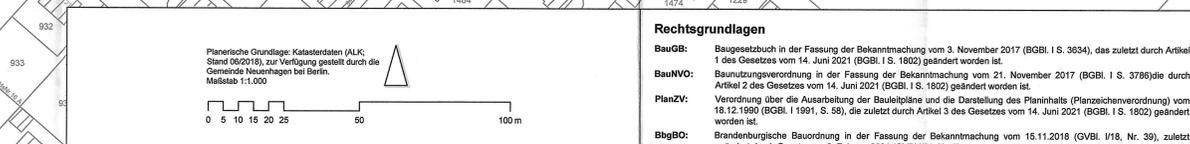
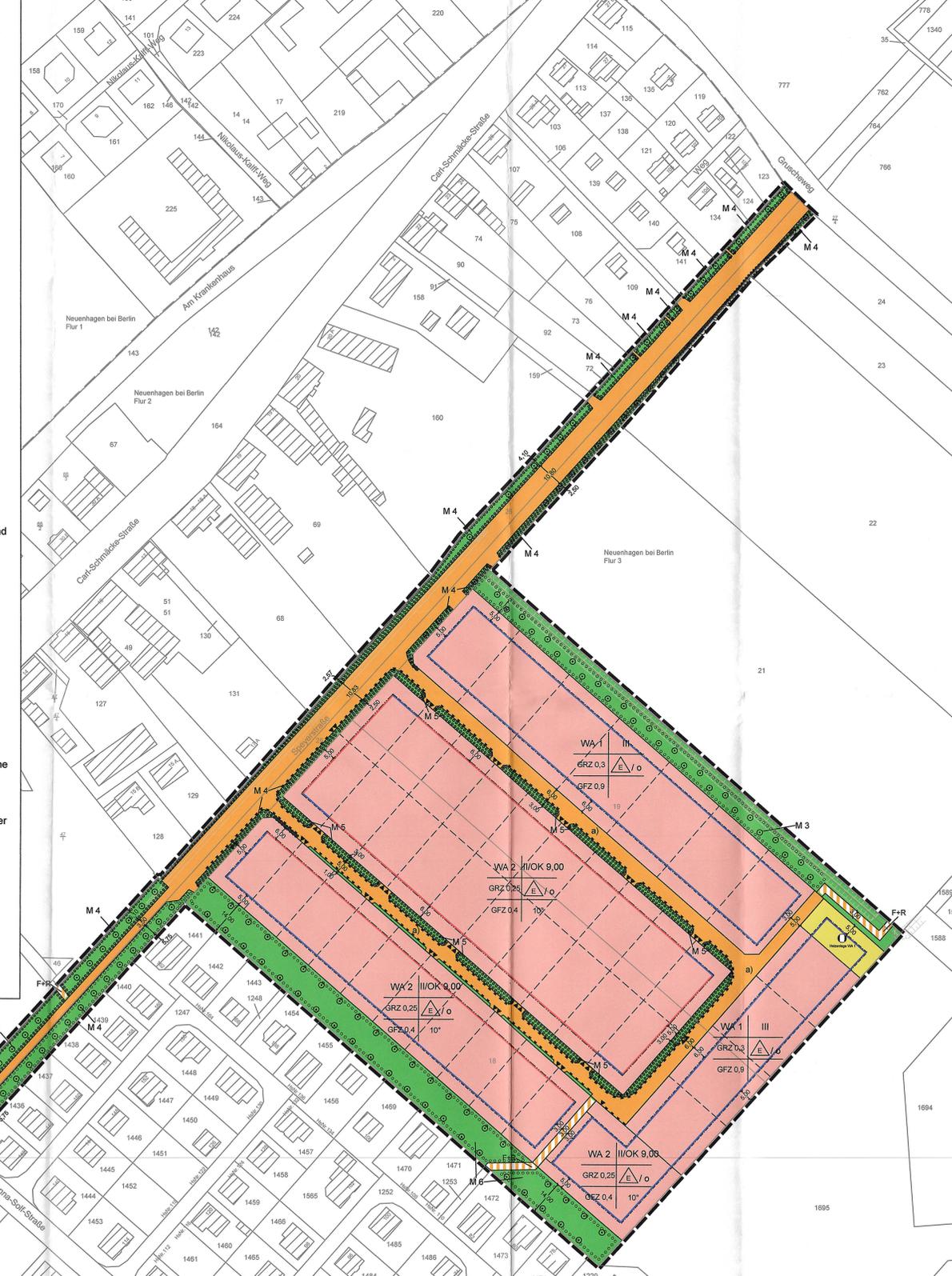


Planteil A

- I. zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-19 BauNVO)
3. Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
6. Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
7. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Bst. a) und Abs. 6 BauGB)
9. sonstige Planzeichen

- II. Planzeichen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter
1. Flurstücksgrenze
2. Flurstücksnummer
3. Flurgrenze
4. Vorschlag zur Grundstücksteilung
5. Bemaßung in m
6. Gebäudebestand
7. Grabenböschung



Planrische Grundlage: Katasterdaten (ALK, Stand 06/2018), zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Maßstab: 1:1.000

Rechtsgrundlagen
BauGB: Baugesetzgebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BauNVO: BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5).

Planteil B

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
1.1.2 Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, nicht zulässig.
1.1.3 Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
2.1.1 Im WA 1 ist die zulässige GRZ mit 0,3 festgesetzt.
2.1.2 Im WA 2 ist die zulässige GRZ mit 0,25 festgesetzt.
2.2 Eine Überschreitung der GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen außerhalb der Geländebereiche, die durch das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um maximal 40% zulässig.
2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
2.3.1 Im WA 1 sind ein bis zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.
2.3.2 Im WA 2 sind ein bis zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.
2.4 Geschosflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2, 3 und 4 BauNVO)
2.4.1 Im WA 1 ist die zulässige GFZ mit 0,9 festgesetzt.
2.4.2 Im WA 2 ist die zulässige GFZ mit 0,4 festgesetzt.
2.5 Höhe baulicher Anlagen
2.5.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in den WA 2 wird mit 9,00 m über der mittleren Höhe der angrenzenden Straßeneinfrieder der Planstraße festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Geländes.
2.5.2 Technische Anlagen größerer Höhe können gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO in Ausnahmefällen zugelassen werden. Dazu gehören Entlüftungsröhre, Antennen, fernmeldetechnische Nebenanlagen, Solaranlagen und ähnliche technische Anlagen.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Bauweise ist im WA 1 und WA 2 als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäudeteile bis maximal 20 Meter.
3.1.1 Im WA 1 und WA 2 sind nur Einzelhäuser zulässig.
3.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planrischrieb durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt.
3.3 Mindestgrundstücksgößen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
3.3.1 Im WA 2 ist eine Mindestgrundstücksgöße von 620 m² festgesetzt.
3.3.2 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
3.4 Stützplätze und Garagen sind in den Baugruben außerhalb der Baugrenzen und Baulinien entlang der Verkehrsflächen nicht zulässig. Stellplätze können in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 außerhalb der Baugrenzen entlang der Verkehrsflächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Erschließung gleichermaßen und gleichwertig durch den öffentlichen Straßenverkehr sichergestellt ist. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit Ausnahme von Mitboxen außerhalb der Baugrenzen entlang der Verkehrsfläche nicht zulässig.
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.1 Die Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
4.2 Die Lage der Einbauten zu den Grundstücken in den Wohngebieten WA 2 ist gemäß Planrischrieb festgesetzt.
4.3 Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zu den Grundstücken in den Wohngebieten WA 2 sind gemäß Planrischrieb festgesetzt.
4.4 Die Zufahrten von der Fahrbahn der Erschließungsstraße a) bzw. der Speyerstraße zu den Grundstücken und die Zufahrten und Stellplätze zu den Grundstücken in den Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind in wasserundurchlässigen Aufbau mit einem Versickerungsgrad von 30% zu errichten.
5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
5.1 Gemäß Planrischrieb ist eine Fläche für Anlagen zur Versorgung der Wohngebäude im WA 1 festgesetzt.
5.2 Zulässig sind Anlagen, die die Wohngebäude im WA 1 mit Fernwärme (Raumbeheizung, Warmwasserbereitung u.a.) versorgen.
6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
6.1 Die Regenwasserentsorgung auf den Baugruben ist dem Grundstücksigentümer, der mit dem Bauantrag das Konzept zur Regenwasserentsorgung einreicht, das Vorrang beim Umgang mit dem Niederschlagswasser hat die Versickerung oder Zurückhaltung in Retentionsanlagen auf dem Grundstück ist die aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Lagerungsbedingungen der anstehenden Böden, Sicherstellung der Bodenschichten, die den Grundwasserstand nicht gefährden) als die beste Lösung angesehen wird. Ist eine Einleitung des nicht verschmutzten Niederschlagswassers mit entsprechender Genehmigung in die öffentliche Regenwasserkanalisation und damit in die öffentlichen Retentionsanlagen – bzw. Rückhalteanlagen zulässig. Eine Ableitung des Oberflächenwassers auf Nachbargrundstücken oder öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig; § 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten.
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
7.1 Die Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt.
7.2 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen nördlich und südlich der geplanten Bebauung (im Bereich der Maßnahmen M 3 und M 6) ist die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig.
7.3 Innerhalb der festgesetzten Grünflächen nördlich der Speyerstraße (im Bereich der Maßnahmen M 4) ist die Herstellung einer Zufahrt je Anliegergrundstück zulässig.
8. Festsetzungen zur Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)
8.1 M 1 - Bepflanzung der Baugrubenfläche: Im Baugrundstück sind 20% der nicht von baulichen Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bebaubaren Grundstücksflächen Sträucher zu pflanzen. Für die Pflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze aus der Pflanzliste 3 zu verwenden. In den WA 2 ist zusätzlich je Baugrubenstück 1 Laubbauart der Pflanzlisten 1 oder 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
8.2 M 2 - Heckenartige straßenbegleitende Einfriedung: Als straßenbegleitende Einfriedungen in den Baugruben sind nur standortheimische Laubbäume aus der Pflanzliste 4 oder mind. einseitig durch Hecken angepflanzte Zäune bis max. 1,2 m Höhe zulässig. Die Heckenabpflanzung von Zäunen ist auf der Seite der Baugruben vorzunehmen. Holz-, Draht- oder Stahnzäune sind eine Bodenfreiheit von 10 cm aufzuweisen, um die ungesicherte Mobilität für Kleinsäuger zu gewährleisten.
8.3 M 3 - Pflanzung von Gehölzen im Bereich des Grabens: Innerhalb der festgesetzten Grünfläche entlang des Grabens ist unter Einhaltung eines Abstandes von 4 m zur Böschungskante des Grabens eine landschaftsangepasste Baumpflanzung anzulegen. Es sind hochstämmige, kleinblütige Laubbäume (SU 14-16 cm) einzeln bzw. in Dreier- oder Fünfergruppen zu pflanzen. Die Darstellung im Planteil A weist keinen Normcharakter auf, der Standort der Gehölze ist flexibel gestaltet. Die Anzahl von 26 Bäumen ist jedoch zwingend einzuhalten. Für die Pflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze aus den Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden.
8.4 M 4 - Pflanzung einer Alleestraße: Innerhalb der festgesetzten Grünfläche beidseitig der Speyerstraße ist eine Alleestraße zu pflanzen. Die Alleestraße ist als hochstämmige, kleinblütige Laubbäume (SU 14-16 cm) zu pflanzen, vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Der Pflanzabstand hat mindestens 8 m und darf höchstens 12 m betragen. Insgesamt sind 82 Bäume zu pflanzen. Für die Pflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze aus den Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Auf dieser Fläche ist eine Zufahrt je Anliegergrundstück zulässig.
8.5 M 5 - Straßenseitige Baumpflanzung: Entlang der Erschließungsstraße sind in 3 m breiten Pflanzstreifen der öffentlichen Grünfläche 44 kleinblütige, hochstämmige Laubbäume (SU 12-14 cm) der Art Vogelkirsche (Prunus avium) zu pflanzen. Der Abstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (die senkrecht zur Erschließungsstraße a) verlaufen) muss mindestens 6 m betragen. Abgängige Bäume sind artgleich zu ersetzen.
8.6 M 6 - Herstellung Parkanlage: Im Bereich der festgesetzten 14 m breiten öffentlichen Grünfläche ist eine Parkanlage herzustellen. Die Parkanlage hat sich mindestens 40% extensiv genutztem Grünland, 30% Einzelbäumen und 10% Strauchpflanzungen zusammensetzen. Entsprechend sind auf einer Fläche von mindestens 300 m² standortgerechte und heimische Laubbäume aus der Pflanzliste 3 in der Größe nach Mindesthöhe und Höhe 60-100 cm zu pflanzen. Pro m² ist ein Strauch zu setzen. Alle Gehölzflächen sind aus verschiedenen Straucharten zusammensetzen. Weitere 1.350 m² sind als extensive, blütenreiche Mähwiese zu entwickeln. Die Fläche ist mit kräuterrreichen Landschaftsrasen (25 g/m²) anzulegen. Zusätzlich sind 15 großblütige standortgerechte und heimische Laubbäume (SU 18-20) und 25 kleinblütige standortgerechte Laubbäume (SU 14-16) aus den Pflanzlisten 1 und 2 als Solitär oder in Kleingruppen von 3 bis 8 Bäumen zu pflanzen.
9. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
9.1 Zum Schutz vor Lärm ist ein resultierendes Schalldämmmaß R_w nach DIN 4109-2018 bei den Außenbauteilen (Wand, Fenster, Lüftung, Dach) der Gebäude einer Wohnanlage mit einer Dämmleistung von 30 dB(A) zu gewährleisten.
9.2 In baulichen Anlagen sind Schallräume durch eine geeignete Grundrissegestaltung an den von der Bundesautobahn A10 (östlicher Berliner Ring) abgewandten Fassadenseiten anzuordnen. In Schlafräumen sind schalldämmende Lüftungsvorrichtungen vorzusehen, um eine ausreichende Luftzufuhr ohne geöffnete Fenster zu ermöglichen.
9.3 Von der Festsetzung 9.2 kann in Einzelfall abgesehen werden, wenn sich aus detaillierten Berechnungen für das konkrete Objekt unter Berücksichtigung bereits vorhandener baulicher Anlagen in Bezug des jeweiligen Berechnungsverfahrens geringere Anforderungen ergeben.

- II. örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)
1. Dachendeckungen
1.1 Die Dachendeckungen baulicher Anlagen sind in Rotönen, Grautönen oder in schwarz auszuführen.
1.2 Wohngebäude sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 mit geeigneten Dächern (Mindestdachneigung 10°) auszuführen.
III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
1. Externe Kompensationsmaßnahmen
E 1 - Ökologische Waldumbau: In der Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 159b soll auf einer Fläche von 27.000 m² der bestehende Wald (Monokultur Kiefer) ökologisch in einen Laubmischwald umgewandelt werden. Das Flurstück besitzt eine Flächengröße von ca. 11 ha. Gemäß HVE (2009) können Bodenverhältnisse durch die deutliche Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden. Dazu können intensiv genutzte Böden einer extensiveren Nutzung zugeführt oder ganz oder zur Nutzung genommen werden.
Die in der HVE auf S. 34 dazu angeführten Orientierungswerte sollen als Hilfe zur Bemessung des Kompensationsumfanges für Berücksichtigungen des Bodens durch Versteigerung und Überschlüpfung dienen (MLV, 2009) dienen. Für den Umbau von Nadelholzforsten (Monokultur) in Laubmischwälder fordert die HVE keine expliziten Kompensationsfaktoren. Vergleichbare Gehölzpflanzungen werden jedoch mit einem Ausgleichsfaktor von 1,2 für Vollversiegelung angesetzt.
Durch eine höhere Beschattung des Waldbodens wird dessen Ausstrahlung abgemindert, die Einwirkung von Sommerhitze wird gemindert und die Temperatur im Wald gesenkt. Zudem verbessert die mehrschichtige Laubdecke den Oberboden und unterstützt die wichtigen Nährstoffkreisläufe im Waldökosystem. Ein ökologischer Waldumbau von reinen Kiefernbeständen zu einem Laubmischwald verleiht demnach maßgeblich die Funktion des Bodens. Als Kompensationsfaktor wird der Orientierungswert aus der HVE von der beibehaltenen Extensivnutzung eines Intensivbestandes hin zu einem extensivem Grünland herangezogen, der einen Faktor von 1,2 vorschlügt. Die Maßnahme des ökologischen Waldumbaus ist somit auf einer Fläche von ca. 27.000 m² (verbleibendes Defizit 13.365 m² * Faktor 2) auf oben genanntem Grundstück umzusetzen.
E2CF1 - Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht/Planung zur dauerhaften Anbindung von Zaunreifeisen: Die mit E2CF1 gekennzeichnete Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 1 ha dient u.a. der Entwicklung von artenreichem Grünland und befindet sich in der Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstücke 36 und 1340. Auf einer Teilfläche von 3.300 m² sind die vorhandenen Strukturen so aufzuwerten, dass die Zaunreifeisenhabitat gegeben werden kann. Die Herstellungs- bzw. Pflegemaßnahmen auf den Flächen sind vor Baubeginn durchzuführen.
Auf der Fläche E2CF1 ist der im Aufwandsvergleich befindliche Erdgrübel von Brombeerenbüschen zu befreien. Auf der südwestlichen Seite des Hügels ist die Vegetationsdecke zu entfernen, sodass Rotbodenhabitate geschaffen werden. Unterirdische Wege sind auf der Fläche nur als Grünwege ohne Befestigung zulässig. In der mit E2CF1 festgesetzten Fläche sind insgesamt 4 Habitatstrukturen zu platzieren. Dabei sind jeweils 1 Sandhügel, 1 Steinriegel, 1 Holzhaufen sowie 1 Winterquartier auszuführen. Die Strukturformen sind vor Baubeginn festzulegen.

E3 Kompensationsmaßnahmen aus naturschutzrechtlicher Sicht/Anlage und Pflege einer ökologisch wertvollen Parkanlage: Als Ausgleichsbeitrag für den Flächenverlust für Offenlandflächen ist innerhalb des „Gruschewegs“ eine intensiv genutzte Ackerfläche in eine ökologisch wertvolle, extensiv bewirtschaftete Parkanlage umzuwandeln. Die Fläche ist dauerhaft zu sichern. Die Fläche setzt sich zusammen aus Gehölzgruppen (mit 15%) und extensiv gepflegten, blütenreichen Wiesenflächen (35%) mit Offenlandstrukturen (30%). Alle Gehölzflächen sind aus verschiedenen Straucharten zusammen zu setzen, der Anteil einer Art am Gesamtbestand darf 30% nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden. Die Gehölzflächen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.

- 2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
V1a1 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a2 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a3 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a4 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a5 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a6 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a7 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a8 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a9 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a10 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a11 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a12 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a13 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a14 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a15 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a16 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a17 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a18 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a19 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a20 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a21 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a22 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a23 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a24 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a25 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a26 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a27 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a28 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a29 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a30 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a31 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a32 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a33 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a34 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a35 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst außerhalb der Hauptnahrung der Vogel (Zeitraum: 15. März bis 15. Juli) zu begraben. Bei Baugruben zwischen 15. und 30. September ist vorher eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begutachtung zu dem Ergebnis, dass sich Brutabfälle von Vögeln im betroffenen Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Baumfällungen und Gehölzbeschneidungen sind außerhalb der Bräusen von Vögeln und sonst innerhalb des Zeitraumes von 01.10. bis 28.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchg durchzuführen.
V1a36 - Baugruben: Die Baugruben zur Errichtung sind möglichst